



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG ZUM KESR)

VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

5. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DER KESB UND DEN GERICHTLICHEN BESCHWERDEINSTANZEN

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
5. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DER KESB UND DEN GERICHTLICHEN BESCHWERDEINSTANZEN	
A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Anwendbares Recht</p> <p>§ 51. ¹ Das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Verfahrensbestimmungen des ZGB bleiben vorbehalten.</p>	<p>Grüne:</p> <p>Die punktuelle Abweichung von der ZPO bei den Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor Bezirks- und Obergericht wird begrüsst. Auch im Rechtsmittelverfahren soll eine persönliche Begegnung mit dem Betroffenen stattfinden.</p> <p>Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon):</p> <p>stimmen der Bestimmung zu.</p>
	<p>VZGV/Glattfelden:</p> <p>stimmen den Erläuterungen zum Vernehmlassungstext zu.</p>
	<p>Winterthur:</p> <p>Die vorgesehene Kaskadenordnung ist kompliziert und das Verfahren in vielen Punkten wenig praktikabel.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>Durch die vorgesehene Kaskadenordnung gelangt die CH-ZPO zur Anwendung, wenn weder ZGB, EG KESR noch VRG entsprechende Bestimmungen enthalten. Dies kann mitunter zu unerwünschten Ergebnissen führen. Beim Verfahren vor der KESB handelt es sich um ein unstreitiges Verfahren, in welchem es darum geht, für hilfs- und schutzbedürftige Personen geeignete Massnahmen zu errichten. Die auf strittige Zivilprozessverfahren zugeschnittenen Bestimmungen der ZPO sind deshalb meist unpassend. Das Verfahren vor der KESB soll niederschwellig und frei von übermässigen Formvorschriften sein.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass z.B. die Bestimmungen von Art. 160 ff. ZPO aufgrund von Art. 448 nZGB nicht anwendbar sind, worauf in den Erläuterungen hingewiesen werden sollte. Ebenso gehen wir davon aus, dass durch das EG KESR die Anwendbarkeit der Art. 228 ff. ZPO ausgeschlossen ist.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>CVP: Die ZPO greift, wo nicht etwas anderes geregelt ist. Das kann unzweckmässige, unadäquate Prozeduren zur Folge haben, z.B. im Falle einer Vorladung.</p>
<p>² Enthält dieses Gesetz keine Bestimmungen, gelten für das Verfahren vor der KESB die Bestimmungen des VRG sinngemäss.</p>	<p>Oberglatt: begrüssst die Anwendung des VRG ausdrücklich.</p>
<p>³ Subsidiär gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss. Für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gelten zudem die Bestimmungen des GOG.</p>	
<p>Sitz der KESB nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB § 52. ¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hatte oder in die sie ihren Lebensmittelpunkt während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung innerhalb des gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzkreises verlegt.</p>	<p>Soko/Hausen am Albis/Hittnau/Rifferswil/Hombrechtikon/Wangen-Brütisellen/Winkel/Weiningen/Rüti/Kappel/Uster/Oberglatt/Winkel/Hedingen/Birmensdorf/Oberrieden: regen eine Ergänzung der Bestimmung für Personen ohne festen Wohnsitz an (Grund: Vermeidung von neg. Kompetenzkonflikten). Entscheiden soll die kantonale Aufsichtsbehörde. Ergänzung ist deshalb bei § 52 Abs.1 anzubringen: <i>Formulierungsvorschlag:</i> [...]" In negativen Kompetenzkonflikten legt das kantonale Aufsichtsorgan den tatsächlichen Lebensmittelpunkt der betroffenen Person fest."</p>
	<p>Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon): erachtet die Bestimmung als sinnvoll.</p>
	<p>VZGV/Glattfelden: stimmen der Bestimmung ausdrücklich zu.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.</p>	
<p>Öffentlichkeit des Verfahrens § 53. Das Verfahren ist nicht öffentlich.</p>	<p>Grüne: Ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren ist mit der EMRK vereinbar. Gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 müssen aber die Entscheide im Dispositiv für alle einsehbar sein, wie das auch heute bei den Gerichten der Fall ist. Das sollte das Gesetz ausdrücklich erwähnen.</p>
<p>Fristenlauf § 54. ¹ Für gesetzlich und behördlich ange-setzte Fristen gilt kein Fristenstillstand. ² Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzu-weisen.</p>	
B. Verfahren vor der KESB	
<p>Sachliche Zuständigkeit a. Kollegialbehörde § 55. ¹ Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 56 in Dreierbesetzung.</p>	<p>Neftenbach: Die Bestimmung ist unnötig. Auch eine 5-er Besetzung soll möglich sein.</p>
	<p>Elgg: Die Bestimmung ist wie folgt zu fassen: Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 56 in <i>fachlich genügender</i> Dreierbesetzung.</p>
	<p>Zürich: Im Gesetz soll ausdrücklich gesagt werden, dass die KESB als Fachbehörde ihre Entscheide grundsätzlich als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern fällt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Formulierung im Vorentwurf aOberrichter Dr. Steck, 2003.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>¹ Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 56 <u>als Kollegialbehörde, der mindestens drei Mitglieder angehören.</u></p>
<p>² Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) auch die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied der KESB zuständig.</p>	<p>Grüne:</p> <p>Vorsorgliche Massnahmen sollten vom Kollegium entschieden werden. Es müsste mindestens eine Einsprache ans Kollegium möglich sein.</p>
<p>b. Einzelzuständigkeit</p> <p>§ 56. ¹ Im Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der KESB über die</p>	<p>Kommission für Kinderschutz/IST:</p> <p>Geschäfte mit wenig Ermessensspielraum sollen zu Recht durch eine Einzelperson beurteilt werden.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>schlägt vor, die Einzelzuständigkeit in einer VO des Regierungsrates zu regeln.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>„Der Regierungsrat legt die Geschäfte, die von einem einzelnen Mitglied der KESB erledigt werden, in einer Verordnung fest.“</p> <p>Bei einer Aufzählung der Einzelkompetenzen soll auf eine Aufteilung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz verzichtet werden, da sich weitgehende Überschneidungen ergeben.</p> <p>Zusätzlich soll die formlose Erledigung von unbestrittenen Geschäften in die Einzelzuständigkeit fallen, sofern dadurch keine neue Sach- oder Rechtslage begründet wird (z.B. Gewährung des Akteneinsichtsrechts; Vernehmlassung an die Beschwerdeinstanz soweit damit nicht vom ursprünglichen Entscheid der KESB abgewichen wird; Absehen von der Regelung von Vaterschaft und Unterhalt bei ausserehelich geborenen Kindern nach erfolgter Eheschliessung der Eltern; Absehen von Massnahmen, wenn die Abklärungen ergeben, dass der erforderliche Schutz anderweitig gewährleistet werden kann etc. Diese Verfahren sollen durch ein Einzelmitglied in der Regel formlos erledigt werden können. Ebenso soll die Gewährung von Amts- und Rechtshilfe in Einzelzuständigkeit fallen.</p>
	<p>Oberglatt:</p> <p>Gewisse Entscheide von untergeordneter Tragweite sollen dem Behördensekretariat delegiert werden kön-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	nen. Die Bestimmung von § 56 sollte deshalb noch einen Absatz über die Kompetenzdelegation erhalten in dem Sinne, dass standardisierte Routinebeschlüsse ohne grosse juristische Bedeutung vom Sekretariat in Einzelkompetenz verfügt werden können. Eine konkrete Aufzählung von Geschäften würde Sinn machen, wie dies für die Einzelzuständigkeit in § 56 auch gemacht wird. Dies würde die KESB entlasten und es erfolgt keine Qualitätseinbusse.
a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	
b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),	
c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),	
d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB),	DJ/Kinderanwaltschaft Schweiz/ Zürich: neu ZPO 299 Abs. 2 Ziff. 2
e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),	Kommission für Kinderschutz: Es darf nicht nur auf die schriftliche Zustimmung abgestellt werden, sondern die Betroffenen sind zudem persönlich anzuhören.
f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB),	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB),	
	<p>Zürich: zusätzlich sollen in die Einzelzuständigkeit fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB). - Die Aufforderung zu einer (freiwilligen) Mediation soll durch ein einzelnes Mitglied als verfahrenleitender Entscheid getroffen werden können. Sollte hingegen eine Mediation angeordnet werden müssen, ist dies eine Kindesschutzmassnahme, die durch die Kollegialbehörde vorzunehmen ist.
	<p>Zürich/Kinderanwaltschaft Schweiz: regen an, die Kompetenz zur Anordnung der Kindesvertretung im Kindesschutzverfahren gemäss Art. 314a bis ZGB in die Einzelkompetenz zu überführen.</p>
h. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 316 Abs. 1 ZGB),	<p>DJ/Kinderanwaltschaft Schweiz: lit. h: Entscheid über Zuteilung eines Pflegekindes gehört nicht in die Einzelzuständigkeit.</p>
i. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),	<p>Winterthur/Zürich: Auch die Abnahme von Berichten sollte in die Einzelzuständigkeit fallen (analog zu Abs. 2 lit. h).</p>
j. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
k. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 ^{bis} ZGB).	
2 Im Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der KESB über die	
a. Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und Prüfung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 Abs. 1 und 2 ZGB),	
b. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),	<p>VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Glattfelden: Hier handelt es sich um einen Entscheid von grosser Tragweite. Dieser nicht in die Einzelzuständigkeit fallen.</p>
	<p>Zürich: Es sollen nicht nur Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags, sondern auch die Instruktion der beauftragten Person über ihre Pflichten in die Einzelzuständigkeit fallen (Art. 363 Abs. 3 und 364 ZGB).</p>
c. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	<p>VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon): Hier handelt es sich um einen Entscheid von grosser Tragweite. Dieser nicht in die Einzelzuständigkeit fallen.</p>
d. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
e. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),	VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Glattfelden): Hier handelt es sich um einen Entscheid von grosser Tragweite. Dieser nicht in die Einzelzuständigkeit fallen.
f. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB),	Zürich: Auch die Prüfung und Genehmigung soll in die Einzelzuständigkeit fallen und erwähnt werden.
g. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),	
h. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs.1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB),	SP: Für die Anordnung einer Massnahme verlangt der Gesetzgeber einen Entscheid des Kollegiums, in dem alle Fachlichkeiten vertreten sind. Demzufolge müsste u.E. auch die periodische Überprüfung der Massnahme anhand der Rechenschaftsberichte durch die Kollegialbehörde erfolgen, stellt sich doch hier regelmässig die Frage einer notwendigen Änderung oder Aufhebung der Massnahme. Die kollegiale Zuständigkeit ist im vorliegenden Entwurf jedoch auf die Prüfung von Berichten bei Kindesschutzmassnahmen begrenzt.
	Zürich: Die Genehmigung ist ebenfalls zu erwähnen.
i. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),	
j. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),	
k. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB).	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Zürich: zusätzlich sollten in die Einzelzuständigkeit fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einleitung der Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB) - Die Bezeichnung eines Beistands i.S. von Art. 449a soll in die Einzelzuständigkeit fallen. - Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB) - die mit der Verfahrensleitung und Sachverhaltsabklärung zusammenhängenden Aufgaben
	<p>Winterthur: zusätzlich in die Einzelzuständigkeit sollte folgende Geschäfte fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zur Hypothekarerhöhung gemäss Art. 416 Abs. 1 lit. 6 nZGB - Zustimmung zur Prozessführung gemäss Art. 416 Abs. 1 lit. 9 nZGB. - Der Abschluss eines Hinterlegungsvertrages mit einer Bank (für Kindes- und Erwachsenenschutz).
<p>³ Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann aus zureichenden Gründen die Kollegialbehörde über Geschäfte gemäss Abs. 1 und 2 entscheiden.</p>	
<p>Örtliche Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung und Nachbetreuung § 57. Für die periodische Überprüfung von fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 431 ZGB) und die Regelung der Nachbetreuung (Art. 437 ZGB) ist die KESB gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB örtlich zuständig.</p>	
<p>Rechtshängigkeit § 58. ¹ Das Verfahren vor der KESB wird rechtshängig: a. durch Eröffnung von Amtes wegen,</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>b. mit Einreichung eines Gesuchs, c. durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen, d. mit Eingang einer Gefährdungsmeldung. ² Die KESB eröffnet ein Verfahren von Amtes wegen durch Mitteilung an die betroffene Person oder andere nach aussen wahrnehmbare Vorkehrungen.</p>	
<p>Verfahrensleitung § 59. Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied der KESB delegieren.</p>	<p>Zürich: schlägt vor, die Formulierung wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i> ¹ Die KESB kann ein Mitglied bezeichnen, welches die Durchführung des Verfahrens leitet. ² Nach der Ermittlung des Sachverhalts und der Erhebung der notwendigen Beweise stellt das Mitglied der KESB Antrag zum Entscheid.“</p> <p>Zudem sind in den Erläuterungen Ausführungen zu machen, welche Aufgaben zur Verfahrensleitung gehören, wie z.B. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung des Akteneinsichtsrechts und deren entsprechende Einschränkung (Art. 449b nZGB) - Anordnung einer (unentgeltlichen) Rechtsvertretung im Verfahren vor der KESB und allfälligen Rechtsmittelverfahren - Mitteilung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit an den Schuldner (Art. 452 Abs. 2 nZGB) <p>Andernfalls müssten diese in § 56 (Einzelzuständigkeit) aufgezählt werden.</p>
<p>Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse § 60. ¹ Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied der KESB oder eine geeignete Person oder Stelle beauf-</p>	<p>VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Glattfelden): Die Erläuterungen, die Wohnsitzgemeinden sollten keine eigentlichen Recherchen bzw. Abklärungen vornehmen sollen, sind missverständlich. Haben z.B. kommunale Sozialdienste bereits Abklärungen gemacht und gestützt darauf eine Gefährdungsmeldung eingereicht, so sollten die Kindes- und Erwachsenenschutz-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
tragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben §§ 61 - 63.	behörden darauf aufbauen können. Sie sollten nicht verpflichtet sein, zwingend erneute eigene Recherchen bzw. Abklärungen vorzunehmen.
	<p>SVK Horgen/Hirzel: Stimmt Abs. 1 grundsätzlich zu. (Vorbehalt lediglich bezgl. Aufträge an Gemeinden, da solche für die Gemeinden aufwändig wären; vgl. Abs. 2)</p>
<p>² Beauftragt die KESB keine geeignete Stelle der Wohnsitzgemeinde mit der Durchführung der Abklärung, holt sie von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein.</p>	<p>Volketswil: Die Einziehung von Erkundigungen wird unterstützt. Allerdings ist der Datenaustausch zu regeln. Diese Aufgabe der Gemeinde ist neu, da die Vormundschaftssekretariate wegfallen werden. Es soll immer dieselbe Gemeindestelle angefragt werden und es ist eine entsprechende Schulung der Gemeinden notwendig ist. Die Gemeinden sind diesbezüglich vom Kanton zu schulen.</p>
	<p>Bubikon: Der erste Zusatz „der Wohnsitzgemeinde“ sollte aus dem Passus gestrichen werden. Eine geeignete Stelle sollte auch ausserhalb der Wohnsitzgemeinde möglich sein.</p>
	<p>SVK Horgen/Hirzel: Die Delegationsmöglichkeit an die Wohnsitzgemeinde ist, soweit sie sich auf die blosser Berichterstattung bezieht, zu begrüssen, weil auf diese Weise die beim Sozialdienst der Gemeinde bekannten Tatsachen in die Abklärung und Entscheidung einfliessen können. Es wird aber abgelehnt, dass die KESB die gesamte „Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse“ an die Gemeinde delegieren können soll. Dies wäre für die Gemeinde aufwändig und kostenintensiv. Die KESB soll bloss die Möglichkeit haben, bei der Gemeinde einen Bericht über schon vorhandene Informationen bezüglich der betroffenen Person einzuholen. Formulierung ist schwerfällig. <i>Formulierungsvorschlag:</i> „Die KESB kann von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen einholen.“</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Bäretswil: Die Erteilung von Aufträgen an die Gemeinden wird abgelehnt. Diese müssten sonst gleichwohl ein Vormundschaftssekretariat führen. Die Formulierung ist im Sinne des Vorschlags der SVK Horgen anzupassen.</p>
	<p>Zürich: Mit der Kaskadenordnung gelangen die Bestimmungen der CH-ZPO zur Anwendung, wenn weder ZGB, EG KESR noch VRG eine Normierung enthalten. Dies kann - gerade im Bereich der Beweismittel wie Zeugen-einvernahme oder Gutachten - zu unerwünschten Ergebnissen führen, weshalb ein zusätzlicher Absatz 3 empfohlen wird. Bei der Regelung der einzelnen Beweismittel (§§ 62 ff.) ist entsprechend jeweils eine Kann-Vorschrift zu wählen und die Anwendbarkeit der ZPO ist auf die formellen Beweismittel zu beschränken, was in den Erläuterungen festzuhalten wäre (siehe z.B. auch bei § 64 Abs. 2).</p> <p><i>Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 3:</i> ³ Bei der Untersuchung des Sachverhalts sowie der Erhebung der Beweise im Sinne von Art. 446 nZGB ist die KESB an kein bestimmtes Beweismittelsystem oder Beweisverfahren gebunden.</p>
<p>Anhörung § 61. ¹ Die Anhörung der betroffenen Person nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch ein Mitglied der KESB, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge sowie der Entzug der Obhut Gegenstand des Verfahrens bilden oder b. aufgrund der Sachverhaltsabklärung angenommen werden muss, dass sich die betroffene Person der in Frage stehenden Massnahmen widersetzen wird. 	<p>Hausen am Albis/Regensdorf: unterstützten die differenzierte Regelung der Anhörung.</p>
	<p>Zürich: Gemäss § 297 Abs. 1 ZPO hört das Gericht die Eltern persönlich an, wenn Anordnungen über ein Kind zu</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>treffen sind. Wenn dies aufgrund der Kaskadenordnung uneingeschränkt auch für das Verfahren vor der KESB gilt, kann dies im Einzelfall zu unnötigem Verfahrensaufwand führen, dann nämlich, wenn bestehende Anordnungen für das Kind abgeändert werden, ohne damit die Elternrechte weiter einzuschränken (z.B. geringfügige Aufgabenänderungen). In solchen Fällen kann dem Anspruch der Eltern auf rechtliches Gehör auch dadurch Genüge getan werden, dass ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geboten wird; wir gehen davon aus, dass dies im Verfahren vor der KESB möglich ist.</p> <p>Unter dem neuen Recht gibt es keinen Entzug der Handlungsfähigkeit mehr, sondern nur noch eine umfassende Beistandschaft oder eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Dies ist in Abs. 1 lit. a entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Bei Geschäften, die in der Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds sind (§ 56), ist es selbstverständlich nicht zulässig, dass die betroffene Person die Anhörung durch die Kollegialbehörde verlangen kann.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>¹ ...</p> <p>a. <i>eine umfassende Beistandschaft, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder der Entzug der elterlichen Sorge oder Obhut Gegenstand des Verfahrens bilden</i></p> <p>⁴ <i>Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde. <u>Vorbehalten bleiben Geschäfte gemäss § 56.</u></i></p>
	<p>Winterthur:</p> <p>Abs. 1 greift zu kurz. Ausschlaggebend sollte das Kriterium der negativen Einstellung zur in Frage stehenden Massnahme sein und nicht die Fähigkeit, sich aktiv dagegen wehren zu können.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>b. <i>aufgrund der Sachverhaltsabklärung angenommen werden muss, dass sich die betroffene Person der in Frage stehenden Massnahmen widersetzen wird oder dass sie nicht damit einverstanden ist.</i></p>
	<p>Oberglatt:</p> <p>Es ist zwingend notwendig, dass das Behördesekretariat die gesamten Abklärungen in selbständig durchführen und auch die dazu gehörenden Anhörungen selbständig machen kann. Der einzelne Sekretär sollte auch die Kompetenz erhalten, in eigener Regie gewisse Zwischenentscheide, z. B. das Einfordern von Stellungnahmen, verfügen zu dürfen. Falls eine Behörde tatsächlich rund 1 '000 Fälle bewältigen muss, so</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>muss man erfahrungsgemäss von ca. 30 Beschlussgeschäften pro Woche ausgehen. Dies kann ein Dreierkollegium nur schaffen, wenn das Sekretariat fast die gesamte Arbeit macht und die Behörde nur noch die Dossiers der Geschäfte mit einer gewissen juristischen Relevanz behandelt.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i> <i>„Alle Anhörungen der betroffenen Personen können an geeignete Mitarbeitende des Behördensekretariates erfolgen.“</i></p> <p><i>Streichung von Abs. 2.</i></p>
	<p>Kindesschutzkommission: Die Anhörung von Kindern sollte in § 61 ausdrücklich erwähnt würde.</p>
	<p>Grüne: Der persönliche Eindruck ist beim Entscheid über Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oft ausschlaggebend. Absatz 1 trägt dem zu wenig Rechnung. Wo über einschneidende Massnahmen zu entscheiden ist, sollte der gesamte Spruchkörper die betroffene Person sehen und hören. nur so können Fachwissen und Intuition der Behördenmitglieder aller Fachrichtungen in den Entscheid einfließen.</p>
<p>² In den übrigen Fällen kann die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Behördensekretariates erfolgen.</p>	<p>Soko/Hausen am Albis/Hittnau/Rifferswil/Hombrechtikon/Wangen-Brütisellen/Winkel/Wieningen/Rüti/Gossau/Kappel a.A./Uster/Greifensee/Oberrieden: begrüssen aus Effizienzgründen die Regelung, dass auch das Behördensekretariat Anhörungen durchführen kann.</p>
	<p>SVK Horgen/Hirzel: Die Delegation auf Mitglieder des Sekretariats/Fachpersonen darf den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht schmälern.</p>
<p>³ In besonderen Fällen kann die Anhörung einer aussen stehenden Fachperson übertragen werden.</p>	<p>Soko/Hausen am Albis/Hittnau/ Rifferswil/Wangen-Brütisellen/ Winkel/Weiningen/Rüti/ Gossau/Kappel a.A./Uster/Greifensee/Hombrechtikon/Oberrieden: KESB sind neu Fachbehörden. Abs. 3 deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn der Gesundheitszustand der betroffenen Person dies nötig macht. Beauftragte Person muss KESR kennen.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><i>Formulierungsvorschlag:</i> <i>„In besonderen medizinischen Fällen kann die Anhörung einer aussen stehenden Fachperson übertragen werden. Diese hat sich vorgehend mit dem zuständigen Mitglied der KESB über den Inhalt der Anhörung abzusprechen.“</i></p>
	<p>Grüne: Eine Delegation der Anhörung an eine aussenstehende Fachbehörde ist unnötig. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird ja mit Fachleuten aus drei Richtungen besetzt, von denen mindestens eine stets in der Lage sein sollte, das Gespräch mit der bzw. dem Betroffenen zu führen. Die Verhältnisse liegen anders als bei den Gerichten, an denen nur JuristInnen tätig sind.</p>
<p>⁴ Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde.</p>	<p>VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Rüti/Glattfelden: Wer die Anhörung durch die Kollegialbehörde verlangt, muss dafür besondere Gründe haben. Die Bestimmung ist deshalb zu ergänzen: „auf <u>begründetes</u> Verlangen“.</p>
	<p>SVK Horgen/Hirzel: Die betroffene Person ist auf das Recht der „Anhörung durch die Kollegialbehörde auf Verlangen“ von der Verfahrensleitung aufmerksam zu machen (ähnlich etwa § 164 Abs. 2 aZPO-ZH), da andernfalls dieses Recht für eine nicht anwaltlich vertretene Person wohl illusorisch ist.</p>
<p>Anordnung der Kindesvertretung:</p>	<p>Kinderanwaltschaft Schweiz: Art. 314a bis ZGB regt für besonders schwierige Fälle nur die <i>Prüfung</i> der Kindesvertretung an. Der Vertretungs- und Begleitungsbedarf ist nun aber im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Regelfallausgewiesen und regelmässig höher zu gewichten als im Scheidungsrecht. Speziell der Einbezug von Kindern unter 12 Jahren (die in der Regel als nicht urteilsfähig gelten), aber auch von behinderten sowie psychisch angeschlagenen Kindern geht in diesen Verfahren häufig vergessen. Wenn die KESB die Kindesvertretung lediglich prüfen muss, ist die Anordnung von Kindesvertretungen vollends dem Zufall bzw. der Einstellung der zuständigen KESB überlassen. Dies wäre auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung stossend. Die von uns vorgeschlagene Formulierung lässt der Behörde die Möglichkeit, dem Einzelfall Rechnung tragend von einer Kindesvertretung begründet abzusehen. Der vorgeschlagene Absatz 2 entspricht der gleichlautenden Formulierung in Art. 299 Abs. 3 ZPO. Es ist nicht einzusehen, weshalb Scheidungsverfahren und</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Kindesschutzverfahren bezüglich des Rechts des urteilsfähigen Kindes, eine eigene Vertretung zu beantragen, ungleich behandelt werden sollen.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>„¹ Die Vertretung des Kindes im Sinn von Art. 314a bis ZGB ist von der Kindesschutzbehörde in der Regel anzuordnen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand des Verfahrens die Unterbringung des Kindes ist; 2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen. <p>² Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.“</p>
	<p>DJ:</p> <p>Vorschlag eines neuen §, der die Anordnung der Kindesvertretung regelt. Das ZGB regt nur die Prüfung an. In gewissen Fällen ist aber der Bedarf ausgewiesen.</p> <p>„Kindesvertretung</p> <p>§ xy. Die Vertretung des Kindes im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB ist von der Kindesschutzbehörde in der Regel anzuordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gegenstand des Verfahrens die Unterbringung des Kindes ist, b. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.
	<p>Kinderanwaltschaft Schweiz:</p> <p>Die Ausbildung der mit der Kindesvertretung zu betrauenden Anwälte ist zu regeln. Personen, welche Kinder und Jugendliche in Kindesschutzverfahren vertreten, einem speziellen Anforderungsprofil entsprechen müssen, welches per se (also ohne spezifische Zusatzausbildung) weder von Sozialarbeitenden noch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgedeckt wird. Insbesondere die Interdisziplinarität der Tätigkeit verlangt spezifische Weiterbildung</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>„Die mit der Kindesanhörung und Kindesvertretung beauftragten Personen haben eine geeignete Ausbildung zu absolvieren. Dies wird durch eine Verordnung geregelt.“</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen § 62. ¹ Die KESB befragt die Zeuginnen und Zeugen. Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren.</p>	<p>Winterthur: Beantragt die Streichung der Bestimmung. Sie ist unnötig und dient nicht der Klärung. So ist nicht klar, ob auch die am Verfahren beteiligten Personen die Befragung von Zeuginnen und Zeugen verlangen können. Ist dies der Fall, so ist zu befürchten, dass davon auf eine Art und Weise Gebrauch gemacht wird, welche das Verfahren unnötig in die Länge zieht (dies stellt insbesondere in Kindesschutzverfahren ein grosses Problem dar). Es muss im Ermessen der KESB liegen, Zeugen und Zeuginnen zu befragen.</p>
	<p>Zürich: Neben Zeugen muss auch die Befragung von Auskunftspersonen weiterhin möglich sein. <i>Formulierungsvorschlag:</i> ¹ <u>Die KESB kann Dritte als Zeuginnen und Zeugen befragen.</u> Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren.</p>
	<p>GPV/GPV/VZGV/Andelfingen/Illnau-Effretikon/Hausen am Albis/Rüti/Grüningen/Kyburg/Gossau/Uster/Unterstammheim/Flurlingen/Uitikon/Bachenbülach/ Oberstammheim/Richterswil/ Truttikon/Waltalingen/Zell/ Bonstetten/Flach/Hagenbuch/ Stallikon/ Dinhard/Mettmenstetten/Wettswil/ Rafz/Affoltern a.A./Wallisellen/ Höri/ Weisslingen/Aesch/Berg am Irchel/ Thalheim/Dietikon/Wettswil/ Bauma/Niederglatt/Maur/Pfäffikon/Dürnen/Niederhasli/Schlatt/ Winkel/Obfelden/Lindau/Dägerlen/ Fehraltdorf/Maschwanden/Wila/Weiningen/Altikon/Kleinandelfingen/Trüllikon/Waltalingen/Aeugst a.A./Marthalen/Andelfingen/Embrach/Glattfelden/Humlikon/ Volken/Feuerthalen: Ein Unterschied zwischen Zeugeneinvernahmen und Anhörung von Direktbetroffenen ist nicht nachvollziehbar. Auch die Einvernahme von Zeugen soll durch geeignete Mitarbeitende des Behördensekretariates durchgeführt werden können. <i>Formulierungsvorschlag:</i> "Sie kann die Befragung an ein Mitglied oder an eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in des Behördensekretariates delegieren."</p>
	<p>SVK Horgen/Hirzel/Richterswil: Aus Verfahrens- bzw. verfassungsrechtlichen Gründen wäre es wohl nicht zulässig, Zeugeneinvernahmen vollumfänglich an das Behördensekretariat zu delegieren, wie dies von anderen Vernehmlassungsteilneh-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	mern offenbar vorgeschlagen wird.
	<p>Grüne:</p> <p>Der Entwurf sagt nur, dass die Behörde ZeugInnen einvernehmen kann, nicht aber, wann sie das tun muss. Das ist problematisch. Zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 60 dürften regelmässig auch formlose, vielleicht sogar telefonische Befragungen gehören. § 62 darf nicht dazu führen, dass solches unmöglich wird. Wenn aber den Wahrnehmungen einer Person aus dem Umfeld der bzw. des Betroffenen ausschlaggebende Bedeutung für den Entscheid der Behörde zukommt, so muss die Behörde diese als Zeugn befragen und darf sich nicht auf eine Aktennotiz über ein Telefongespräch oder dergleichen abstützen. Das gilt selbstverständlich nur, wenn die bzw. der Betroffene die Wahrnehmungen bestreitet. All das sollte das Gesetz ausdrücklich festhalten.</p>
<p>² Die am Verfahren beteiligten Personen</p> <p>a. können die Zeugenbefragung durch die Kollegialbehörde verlangen,</p> <p>b. haben das Recht, an der Zeugenbefragung teilzunehmen.</p>	<p>Winterthur:</p> <p>Dass die am Verfahren Beteiligten die Möglichkeit erhalten, eine Zeugenbefragung durch die Kollegialbehörde zu verlangen, ist nach unserer Einschätzung unverhältnismässig.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>Ist das Einzelmitglied zuständig, ist eine Einvernahme durch das Kollegium ausgeschlossen. Höhere Interessen können der Teilnahme Verfahrensbeteiligter Personen entgegenstehen.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>² <i>Die am Verfahren beteiligten Personen</i></p> <p>a. können die Zeugenbefragung durch die Kollegialbehörde verlangen. <u>Vorbehalten bleiben Geschäfte gemäss § 56.</u></p> <p>b. haben das Recht, an der Zeugenbefragung teilzunehmen, <u>sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.</u></p>
<p>Gutachten</p> <p>§ 63. ¹ Die KESB entscheidet über den Beizug von Gutachten. Bei psychischen Störungen der</p>	<p>Zürich:</p> <p>Auch unter neuem Recht muss es möglich sein, Arztberichte einzuholen. Falls § 59 wie vorgeschlagen geändert wird oder in § 56 eine Generalklausel zur Einzelkompetenz des mit der Verfahrensleitung betrauten</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>betroffenen Person holt sie über die Notwendigkeit einer fürsorgerischen Unterbringung ein Gutachten einer aussen stehenden sachverständigen Person ein.</p>	<p>Behördenmitglieds aufgenommen wird (siehe dazu die Bemerkungen zu § 56 und 59), ist dies genügend; andernfalls müsste auch dies in der Auflistung der Einzelkompetenzen ausdrücklich erwähnt werden.</p> <p>Die Delegationsmöglichkeit soll auch für die Einholung eines Gutachtens gelten.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>¹ <u>Die KESB kann Gutachten beziehen und instruiert die sachverständige Person. Sie kann diese Befugnisse an ein Mitglied der KESB delegieren.</u></p>
<p>² Die KESB instruiert die sachverständige Person. Sie kann dies an ein Mitglied der KESB delegieren.</p>	
<p>³ Das Gutachten kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.</p>	<p>Rüti:</p> <p>Gutachten sollen nur schriftlich möglich sein.</p>
	<p>VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Glattfelden):</p> <p>Gutachten sollten nach Möglichkeit schriftlich vorliegen.</p>
<p>Protokoll</p> <p>§ 64. ¹ Ein Mitglied der KESB oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariats führt und unterzeichnet das Protokoll.</p>	
<p>² Bei Befragungen gemäss Art. 191 ff. ZPO kann auf eine Unterzeichnung des Protokolls durch die befragte Person mit deren Einverständnis verzichtet werden, wenn eine Aufzeichnung mit einem geeigneten technischen Hilfsmittel zu den Akten genommen wird.</p>	<p>GPV/GPV Andelfingen/Illnau-Effretikon/Rüti/Kyburg/Bubikon/Unterstammheim/Flurlingen/Uitikon/Bachenbülach/Oberstammheim/ Richterswil/Truttikon/Waltalingen/Bonstetten/Flach/Hagenbuch/ Stallikon/Dinhard/Mettmenstetten/ Wettswil/Rafz/Affoltern a.A./Wallisellen/Höri/Weisslingen/Aesch/ Berg am Irchel/Thalheim/Dietikon/ Wettswil/ Bauma/Niederglatt/Maur/Pfäffikon/ Dürnten/Niederhasli/ Schlatt/ Winkel/Obfelden/Lindau/Dägerlen/Fehraldorf/Maschwanden/Wila/Weiningen/ Altikon/ Kleinandelfingen/Trüllikon/Waltalingen/Aeugst a.A./Marthalen/Andelfingen/Embrach/ Glattfelden/Humlikon/Volken/ Feuerthalen:</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass auf eine Unterzeichnung verzichtet werden kann, wenn die betreffende</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Person dazu aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist oder sich prinzipiell weigert, das Protokoll zu unterzeichnen (was in der Praxis öfter vorkommt).</p> <p>Ferner ist der Begriff "technische Hilfsmittel" zu präzisieren. Es darf nicht die Regel sein, dass sämtliche Gespräche mit einem Tonträger aufgezeichnet werden müssen.</p>
	<p>Regensdorf:</p> <p>Zum Teil ist zufolge des Gesundheitszustands weder eine Unterzeichnung noch eine Aufnahme auf Tonträger möglich. In diesen Fällen soll verzichtet werden können.</p>
	<p>Gossau:</p> <p>Die Aufzeichnung auf einen Tonträger erscheint uns nur in Ausnahmefällen sinnvoll, wenn eine Person erklären kann, warum sie die Unterschrift verweigert. Bei pflegebedürftigen Menschen muss wie bisher die Unterzeichnung durch ein Behörden- oder Sekretariatsmitglied unterzeichneten Protokolls genügen.</p>
	<p>VZGV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Glattfelden):</p> <p>Auf eine Unterzeichnung des Protokolls sollte nicht nur verzichtet werden können, wenn die Befragung mit technischen Mitteln aufgezeichnet wird. Wenn eine angehörte Person offensichtlich nicht in der Lage zu sein scheint, vernunftgemäss zu handeln und das Verfahren zu begreifen, oder wenn sie aus rational nicht nachvollziehbaren Gründen die Unterschrift verweigert, sollte dies protokolliert und auf die Unterzeichnung verzichtet werden können.</p>
	<p>Bäretswil/Zell:</p> <p>Hier fehlt eine Ergänzung im Gesetzestext für solche Personen, die nicht mehr in der Lage sind, zu unterzeichnen oder solche, die sich weigern.</p>
	<p>Winterthur:</p> <p>Diese Bestimmung ist nicht praxistauglich und zu formalistisch. Im Erwachsenenschutz hat es die KESB oft mit nicht urteilsfähigen Personen zu tun, von denen die Unterzeichnung eines Protokolls schon deshalb nicht verlangt werden darf. Falls Befragungen gemäss Art. 191 ff. ZPO ohnehin nur im kontradiktorisch geführten Verfahren in Kinderbelangen zur Anwendung kommen sollen (was nicht klar aus der Bestimmung</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>hervorgeht), so werden damit nur unnötige Hürden geschaffen, welche letztendlich einer raschen Entscheidung im Wege stehen. Die Aufzeichnung von Aussagen auf Tonband kann eine wichtige Stütze sein, da wo das Handprotokoll Lücken aufweist. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb diese Aufzeichnungen nach der Niederschrift des Protokolls aufbewahrt werden sollten. Für die Richtigkeit des Inhalts eines Protokolls bietet die Protokollführerin bzw. der Protokollführer Gewähr.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>Die Formulierung in § 64 Abs. 2 ist zu einschränkend. Zu regeln ist in allgemeinerer Form wann ein Verzicht auf die Unterschrift der befragten Person zuzulassen ist. In den Erläuterungen (allenfalls auch beispielhaft im Gesetz) sind die diesbezüglich notwendigen Umstände zu umschreiben (v.a. Weigerungsfall, Fälle von mangelnder Urteilsfähigkeit resp. anderem Unvermögen).</p> <p>Im Übrigen ist die Regelung nicht auf die formelle Parteibefragung von Art. 191 ff. ZPO zu beschränken, weshalb auch die Erläuterungen zu § 64 Abs. 2 angepasst werden sollten. Sollte § 64 Abs. 2 und damit die entsprechenden Erläuterungen belassen werden, gehen wir davon aus, dass die in den Erläuterungen angeführte Anwendbarkeit der ZPO bezüglich der Anforderungen an die Protokollierung nur für formelle Parteibefragungen gelten würde, was dann auch so festgehalten werden müsste.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>² <i>Das Protokoll über Anhörungen oder über Befragungen anlässlich einer mündlichen Verhandlung ist auch von der angehörten oder befragten Person zu unterzeichnen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Umstände es erfordern. Die Umstände sind zu protokollieren.</i></p>
	<p>Oberglatt:</p> <p>Die Protokollierung und Aufzeichnung auf Tonträger ist bei Anhörungen im Bereich des Vormundschaftswesens nicht geeignet. Abs. 2 ist deshalb zu streichen.</p>
	<p>SVK Horgen/Hirzel/Richterswil:</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, besondere Protokollführungsregeln auf Stufe EG KESR aufzustellen. Um neue Interpretationsstreitigkeiten zu vermeiden soll auf die eidgenössischen Zivilprozessordnung und die entsprechende Praxis verwiesen werden.</p> <p>In Art. 176 Abs. 2 ZPO ist ausdrücklich bestimmt, dass Aussagen mit geeigneten technischen Aufzeichnungsmitteln, wie: Tonband, Video etc., zusätzlich - nicht als Ersatz - zum Handprotokoll erstellt werden</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>können, um dessen Ausfertigung zu erleichtern.</p> <p>Das Protokoll ist von den Befragten nur - aber immerhin dann - zu unterzeichnen, wenn es sich auf eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts beschränkt. Hingegen muss ein wörtliches Protokoll nicht unbedingt noch zusätzlich vom Befragten unterzeichnet werden (Weibel / Nägeli, ZPOKommentar, Zürich 2010, Art. 176 N 10).</p> <p>Kann eine befragte Person wegen körperlicher Einschränkungen nicht unterschreiben, so ist ihr das Protokoll vom Verhandlungsleiter bzw. Protokollführer in Anwesenheit von Zeugen vorzulesen. Diese Zeugen haben dann-ggf. nach Erklärung der betroffenen Person-zu bestätigen, dass der vorgelesene Inhalt dem während der Einvernahme Gesagten entspricht und dass die befragte Person das Vorgelesene verstanden hat (Analogie zu Art. 502 ZGB).</p> <p>Lehnt die befragte Person es ab, das Protokoll durchzulesen und / oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt (analog zum Strafprozessrecht: vgl. Böschweiler, StPO-Kommentar, Zürich 2010, Art. 78 N 9).</p>
neue Bestimmung zur Vorladung	<p>Zürich:</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, wenn auf Einladungen zu Anhörungen der betroffenen Person die ZPO zur Anwendung gelangt (Bestimmungen über die Vorladung). Die eingeschriebene Vorladung unter Androhung von Säumnisfolgen ist im Verfahren vor der KESB nicht sinnvoll, da oftmals sehr rasch eine Anhörung durchgeführt werden muss oder die Betroffenen auswärts, z.B. in einem Spital zur Anhörung besucht werden müssen. Die Einladung erfolgt dabei teilweise mündlich (telefonisch), die Ankündigung zu einem Besuch fast immer mündlich und kurzfristig.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag für einen neuen Paragraphen:</i></p> <p>¹ Die Vorladung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie wird, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens fünf Tage vor der Verhandlung zugestellt. Eine schriftliche Zustellung kann, sofern die Vorladung nicht mit der Androhung von Säumnisfolgen verbunden wird, auch mit normaler Post erfolgen.</p> <p>² Wenn einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet wird, kann das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt werden.</p>
Kontradiktorisches Verfahren § 65. ¹ Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Verfahren kontradiktorisch ge-	<p>Grüne:</p> <p>Diesbezüglich sollte das Gesetz die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das vereinfachte Verfahren (mündliche Verhandlung; kein Schriftenwechsel) anwendbar erklären.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>führt. Die gesuchstellende Partei stellt das Begehren mündlich oder schriftlich bei der KESB. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung von Amtes wegen.</p> <p>² Die Parteien werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.</p>	<p>Winterthur:</p> <p>Es ist schwer abzuschätzen, ob ein kontradiktorisches Verfahren zu einer schnellen Entscheidungsfindung führt oder ob der erwartete vermehrte Einbezug von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen das Verfahren verlängert. Unklar ist, was mit „zureichenden Gründen“ gemeint ist, insbesondere, ob das schriftliche Verfahren angeordnet werden kann, weil eine Partei psychisch stark belastet ist.</p>
<p>Beratung</p> <p>§ 66. ¹ Die KESB berät ihre Entscheide in der Regel mündlich.</p> <p>² Auf dem Zirkularweg können getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dringliche Entscheide, b. Entscheide von geringer Bedeutung bei Einstimmigkeit. 	
<p>Inhalt des Entscheids</p> <p>§ 67. ¹ Errichtet die KESB eine Beistandschaft, enthält der Entscheid:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Art der Beistandschaft, b. die Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes. 	<p>Neftenbach/Zell:</p> <p>Im Entscheid muss immer auch erwähnt werden, in welchen Bereichen genau die Handlungsfähigkeit beschränkt wird (z. B. in Bezug auf Art. 395 Abs. 1). Diese Punkte müssen unbedingt im Entscheid erwähnt und konkretisiert werden.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>Nach Art. 238 ZPO sind im Entscheid die Parteien (und auch die Parteirollen) aufzuführen. Im Verfahren vor der KESB sind die Parteien jedoch nicht gleich bestimmbar wie vor Gericht. Deshalb drängt sich eine ausführlichere Formulierung im EG KESR auf.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>¹ <u>Ein formeller Entscheid der KESB enthält:</u></p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><u>a. das Datum und die Zusammensetzung der entscheidenden Behörde,</u> <u>b. das Dispositiv,</u> <u>c. die Angabe der Personen, Stellen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist,</u> <u>d. die Rechtsmittelbelehrung,</u> <u>e. die Entscheidungsgründe, vorbehältlich § 68,</u> <u>f. die Unterschrift bzw. einen Faksimilestempel der KESB.</u></p> <p>² <u>Errichtet die KESB eine Beistandschaft, enthält das Dispositiv auch:</u> <u>a. die Art der Beistandschaft,</u> <u>b. die Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes.</u></p> <p>³ <u>Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Entscheids nach Art. 238 ZPO.</u></p>
<p>² Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Entscheids nach Art. 238 ZPO.</p>	
<p>Eröffnung des Entscheids § 68. ¹ Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid schriftlich mit Begründung zu.</p>	<p>DJ/Kinderanwaltschaft Schweiz: Entsprechend der ZPO soll die Zustellung der Entscheide auch an Kinder erfolgen, die das 14. Altersjahr überschritten haben in Analogie zu Art. 301 ZPO.</p>
	<p>Winterthur: Es ist nicht klar, wer mit „beteiligte Personen“ gemeint ist und wer einen begründeten Entscheid erhält. Hier wäre gegenüber Art. 240 ZPO eine Präzisierung erwünscht, wem der Entscheid - ev. nur im Dispositiv - mitzuteilen ist. Im Kinderschutz ist allenfalls Art. 301 nZPO analog anwendbar.</p>
	<p>Zürich: Nach Art. 239 ZPO ist eine schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Dies soll auch im Verfahren vor der KESB möglich sein, soweit nicht die Anordnung von behördlichen Massnahmen oder sonstiger Anordnungen von besonderer Tragweite Gegenstand des Entscheids bilden.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Zudem enthält das VRG Bestimmungen zur Eröffnung des Entscheides, die zur besseren Verständlichkeit im EG KESR aufgeführt werden sollten. Da es sich bei den Entscheiden der KESB stets um besondere Personendaten im Sinne von § 3 IDG handelt, ist auf eine amtliche Veröffentlichung zu verzichten, nur weil z.B. eine verfahrensbeteiligte Person unbekannt abwesend ist; damit wird auch eine Stigmatisierung der betroffenen Personen verhindert.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>¹ <u>Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid <i>in der Regel</i> schriftlich mit Begründung zu.</u></p> <p>² <u>Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie ihn zunächst mündlich eröffnen.</u></p> <p>³ <u>An unbekannt abwesende Verfahrensbeteiligte, die keinen Zustellungsempfänger bezeichnet haben, erfolgt keine Zustellung.</u></p> <p>⁴ <u>Auf die Begründung einer Anordnung kann in untergeordneten Entscheiden verzichtet werden, wenn dem Begehren der Verfahrensbeteiligten vollständig entsprochen wird oder diese keine Einwände erheben und den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können.</u></p> <p>⁵ <u>Unbestrittene Entscheide, die keine neue Sach- oder Rechtslage begründen, ergehen formlos und in der Regel ohne Mitteilung.</u></p>
<p>² Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie ihn zunächst mündlich eröffnen.</p>	
<p>³ Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheids.</p>	
<p>neue Bestimmung betreffend Mitteilungspflichten</p>	<p>Zürich:</p> <p>Unter der geltenden Behördenorganisation sind die Vormundschaftsbehörde und das Personenmeldeamt unter dem gleichen Gemeindedach. Damit "wusste" das Personenmeldeamt, für welche Person eine vormundschaftliche Massnahme bestand. Mit der neuen Behördenorganisation ist dies nicht mehr der Fall. <u>Es ist somit im EG zum KESR zu regeln, welche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen durch die KESB an die Wohnsitzgemeinde mitzuteilen sind</u> (aus datenschutzrechtlichen Gründen muss dies in einem</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>formellen Gesetz geregelt werden). Eine solche Mitteilungspflicht ergibt sich auch aus der Verpflichtung der Gemeinden, genügend Berufsbeiständ/innen zu bezeichnen (§ 23) und der KESB auf Verlangen einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen zu erstatten (§ 60 Abs. 2) sowie aufgrund der Kostentragungspflicht bei Mittellosigkeit (§ 28).</p> <p>Ebenso ist die <u>Mitteilung über die Zuteilung der elterlichen Sorge sowie den Entzug der elterlichen Sorge bzw. Obhut an die zuständige Einwohnerkontrolle im EG KESR zu regeln</u>. Dies ist notwendig, da z.B. die Ausstellung von Papieren nur an Inhaber der elterlichen Sorge bzw. Obhut erfolgt.</p> <p>Allenfalls ist auch eine Bestimmung über die <u>Mitteilungen an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrages aufzunehmen</u> (Art. 449c ZGB).</p>
<p>Verfahrenskosten und Parteientschädigung § 69. ¹ Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.</p> <p>² Die KESB legt die Verfahrenskosten im Endentscheid nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 fest.</p> <p>³ Sie auferlegt die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens nach Ermessen. Sie kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.</p> <p>⁴ Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.</p>	<p>Oberglatt:</p> <p>Es wäre sehr zu begrüssen, wenn das Einführungsgesetz den Regierungsrat beauftragen würde, eine entsprechende Gebührenverordnung für den Bereich der Vormundschaft zu erlassen, damit alle KESB im Kanton Zürich dieselben Gebühren veranschlagen.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>Die Regelung wird begrüsst und ist nötig, damit nicht die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung gelangen. Ausnahmsweise sollen aber in mit § 15 VRG vergleichbaren Fällen auch im Verfahren vor der KESB Kostenvorschüsse verlangt werden können.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>¹ <i>Im Verfahren vor der KESB werden <u>in der Regel</u> keine Kostenvorschüsse verlangt.</i></p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Winterthur: Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 muss an die neuen Begriffe und Bezeichnungen sowie die neuen Aufgaben der KESB angepasst werden (LS 681).</p>
	<p>Pro Mente Sana: Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung darf nicht durch die Angst der betroffenen Person vor den Kosten eingeschränkt werden. Viele der durch diese Einschränkungen betroffenen Menschen sind jedoch mittellos. Das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege reicht hier als Lösung nicht aus, weil psychisch kranke Menschen immer wieder ausserstande sind oder vergessen, ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren müssen bei der fürsorgerischen Unterbringung und Zwangsbehandlungen wie weiteren Zwangsmassnahmen kostenlos sein. Dies gilt auch für die Anordnung von Nachbetreuungen und ambulanten Massnahmen, sofern sie – wie gemäss Entwurf – unabhängig vom Willen der betroffenen Person eingeführt würden. Die Verpflichtung zur Tragung der Durchführungskosten würden die negativen Auswirkungen solcher Massnahmen noch verstärken. <i>Formulierungsvorschlag:</i> <i>Abs. 3^{bis}:</i> <i>Das Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie Nachbetreuung/ambulante Massnahmen ist für die betroffene Person kostenlos. Bei einseitiger Anordnung von Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist auch deren Durchführung für die betroffene Person kostenlos.</i></p>
Unentgeltliche Rechtspflege	<p>ZAV: Die unentgeltliche Rechtspflege muss ausdrücklich geregelt werden. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage in anderen Gesetzen reicht nicht aus. Verwaltungsbehörden gewähren uP kaum. Die Parteien müssen von Anfang an auf die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand beiziehen und uP verlangen zu können, hingewiesen werden. Insbesondere bei drohender umfassender Verbeiständung oder FU muss den betroffenen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben werden. Eine andere Lösung verletzt Art. 29 Abs. 3 BV. Unumgänglich ist eine Rechtsvertretung auch, da die KESB Zeugen einvernehmen kann. Die im Entwurf statuierte Untersuchungsmaxime bietet keine Gewähr, dass solche Befragungen rechtsgenügend erfolgen.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen	
	<p>Statthalterkonferenz/Kollegium der BezirksratsschreiberInnen: Bezirksräte sollen weiterhin erste Rechtsmittelinstanz bleiben. Es würde genügen, die Bezirksräte von der Aufsicht über die KESB zu entbinden, um den Anschein der Befangenheit zu vermeiden, nicht jedoch von der gesamten Aufsicht über sämtliche Gemeindeangelegenheiten. Die nötige Fachkompetenz und Behördenorganisation (samt Infrastruktur) wäre vorhanden.</p>
	<p>SVP: Ist nicht damit einverstanden, dass den Bezirksräten keine Funktion im Zusammenhang mit den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mehr zukommt. Diese Bezirksbehörde hat die Aufgaben bisher kompetent wahrgenommen (zum Beispiel die Aufsicht). Das Gutachten von Prof. Dr. iur. Georg Müller hält es entgegen dem offensichtlichen Standpunkt der DJI für möglich, die personell, funktionell und organisatorisch in genügendem Mass unabhängigen Bezirksräte so auszustatten, dass sie den organisatorischen Anforderungen einer gerichtlichen Beschwerdeinstanz nach Art. 450 Abs. 1 ZGB genügen, blendet die DJI diese Variante aus. Eine behördliche Doppelbelastung sei jedoch nicht möglich, da die Bezirksräte die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden ausüben und dadurch den Anschein der Befangenheit erwecken würden, weshalb als Beschwerdeinstanzen die Bezirksgerichte und das Obergericht einzusetzen seien. Diese Argumentation ist absolut haltlos und zielt allein darauf ab, die Bezirksbehörden abzubauen und die Zentralisierungsabsichten der Direktion der Justiz und des Inneren voranzutreiben.</p>
	<p>EDU: Als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 450 Abs. 1 ZGB ist (mit Ausnahme der Verfahren zur fürsorglichen Unterbringung) der Bezirksrat und nicht das Bezirksgericht vorzusehen. Die Bezirksräte sind als Gerichte im materiellen Sinne auszugestalten. Den Ausführungen von Prof. Dr. iur. Georg Müller in seinem Gutachten vom 26.8.2010 können wir nicht beipflichten. Da nach § 82 die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion künftig erste und einzige Aufsichtsinstanz ist und der Bezirksrat von diesen Aufgaben entlastet wird, wird seine Position als künftig unabhängige, richterliche Instanz gestärkt. Die befürchteten Interessenkollisionen, Abhängigkeiten und Befangenheiten erachten wir als einseitig juristisch-theoretisch und praktisch nicht realistisch, sodass ihnen in der Gesamtbetrachtung wenig Gewicht beizumessen ist. Die Bezirksräte haben bisher ihre Funktion im Vormundschafts- und Kindesrecht menschen- und sachgerecht, effizient und sehr kostengünstig wahrgenommen. Sie sollen deshalb die künftige Beschwerdeinstanz sein.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>VZGV/OG/ZAV/pro infirmis/GPV/Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/SVK Hor-gen/Soko/Hausen am Albis/Hittnau/Rifferswil/Hombrechtikon/Wangen-Brütisellen/ Winkel/ Wein-ingen/Hausen am Albis/Hittnau/Rifferswil/Gossau/ Uster/Unterstammheim/Greifensee/Hirzel/O-berstammheim/Zell/Trüllikon/ Zell/Uitikon/Ilinau-Effretikon/Bubikon/Gossau/Kyburg/Neften-bach/Regensdorf/Flurlingen/ Rüti/Bubikon/Aeugst a.A./ Marthalen/Embrach/Glattfelden/Oberrieden): Unterstützen den (doppelten) Instanzenzug ans Bezirksgericht (anstelle Bezirksrat) und ans Obergericht.</p>
	<p>Grüne: Ausser in Fällen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs genügt eine richterliche Instanz (OG) sein. Ob es eine oder zwei Gerichtsinstanzen braucht, kann nicht davon abhängen, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise gross oder klein sind. Auch kann die Überprüfung durch zwei Instanzen mit juristischer Brille die fachliche Qualifikation der interdisziplinären Behörde nicht ersetzen. Ausschlaggebend muss sein, wie viel Gewicht der Raschheit des Verfahrens und wie viel Gewicht einer möglichst umfassenden Überprüfung zukommen soll. Zwei gerichtliche Instanzen machen somit nur Sinn, wenn beide die betroffene Person an-hören. Das wäre indes langwierig und teuer. Aus diesen Gründen ist die direkte Anfechtung der Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beim Obergericht zu erwägen.</p>
	<p>SP: Es ist zu prüfen, ob die KESB nicht als Gerichte im materiellen Sinn auszugestalten sind. Dann könnte auf einen doppelten Instanzenzug verzichtet werden. Dies würde dem Interesse an raschen Verfahren dienen.</p>
	<p>Winterthur: würde einen einstufigen Instanzenzug begrüssen. Ein doppelter Instanzenzug würde dazu führen, dass unverheiratete Eltern über drei Instanzen, verheiratete aber nur über zwei Instanzen verfügen. Zudem führt der Instanzenzug über das Bezirksgericht dazu, dass dieses im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren und dringenden Kindesschutzmassnahmen dazu führen, dass das Bezirksgericht als 1. und als Berufungs-instanz entscheiden muss. Überdies wird die Verfahrensdauer unnötig verlängert. Auch die Beschwerdeinstanz soll interdisziplinär zusammengesetzt sein.</p>
	<p>Zürich: Das Bundesrecht lässt einen einstufigen Instanzenzug zu. Im Sinne eines effizienten Rechtsmittelverfah-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>rens im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes soll der kantonale Instanzenzug nur einstufig ausgestaltet sein, mithin von der KESB an das Obergericht des Kantons Zürich, welches die Entscheide der KESB mit umfassender Kognitionsbefugnis überprüft. Dies entspricht auch dem legitimen Anspruch der Betroffenen auf ein rasches Verfahren.</p> <p>Sofern die KESB mit materieller Gerichtsbarkeit ausgestattet sind, können Beschwerden nach Art. 439 Abs. 1 nZGB auch direkt bei der KESB erhoben werden (vgl. vorn Bemerkungen zu § 4, vormals § 8) und eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts in diesen Fällen wäre nicht mehr notwendig. Darüber hinaus verlangt Art. 450e nZGB bei der fürsorgerischen Unterbringung, dass die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhört. Der Bundesgesetzgeber wollte damit nicht, dass sämtliche Beschwerden bei der FU ausschliesslich durch einen Einzelrichter beurteilt werden, wie dies im Kanton Zürich aktuell vorgesehen ist.</p>
	<p>Avenir social: Begrüssst den zweistufigen Instanzenzug. Weist aber auf mögliche Verzögerungen hin.</p>
<p>Sachliche Zuständigkeit a. Bezirksgericht § 70. ¹ Das Bezirksgericht ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 439 Abs. 1 und 450 Abs. 1 ZGB.</p>	
<p>² Zuständig ist a. das Einzelgericht, wenn sich die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend die fürsorgerische Unterbringung oder eines Mitglieds der KESB richtet,</p>	<p>Gemeindekonferenz Bezirk Meilen (ebenso Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a.S., Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon)/Rüti/Bubikon): Stimmen dem vorgesehenen Instanzenzug – insbesondere mit Bezug auf die einzelgerichtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts – zu.</p>
	<p>Pro Mente Sana: Die Rechtsmittelinstanz d.h. diejenige rechtliche Instanz, bei welcher die sowie dasjenige Gericht, bei welchem Fürsorgerische Unterbringungen, Behandlungen einer psychischen Störung ohne Zustimmung etc. angefochten werden können (vgl. dazu Art. 439 nZGB), sollte keine EinzelrichterInnen sein, sondern ein Gericht, welches aus FachrichterInnen verschiedener Disziplinen zusammengesetzt ist. Das Vorhandensein</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	von psychiatrischem Wissen bzw. einer entsprechenden Berufserfahrung sollte auch hier gewährleistet sein.
b. das Kollegialgericht in den übrigen Fällen.	<p>Grüne:</p> <p>Werden tatsächlich zwei Rechtsmittelinstanzen beibehalten, sollte immer das Einzelgericht zuständig sein. Ein/e EinzelrichterIn, die bzw. der eine mündliche Verhandlung durchführt, überprüft den Entscheid wirksamer als drei RichterInnen in einem schriftlichen Verfahren und kostengünstiger als drei RichterInnen, die eine mündliche Verhandlung durchführen.</p>
b. Obergericht § 71. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksgerichts ist das Obergericht zuständig.	
<p>Örtliche Zuständigkeit</p> <p>§ 72. Für Beschwerden gegen Entscheide einer Einrichtung (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 2 - 5 ZGB) ist die Beschwerdeinstanz am Ort der Einrichtung zuständig. Bei Beschwerden gegen eine ärztliche Unterbringung (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB.</p>	<p>Zürich:</p> <p>regt an, auch die grundsätzliche örtliche Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz im EG KESR aufzuführen, nicht nur die Ausnahmen.</p>
<p>Beschwerdeschrift</p> <p>§ 73. ¹ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beschwerden gegen Entscheide im Bereich der fürsorglichen Unterbringung müssen nicht begründet werden.</p>	<p>ZGPP:</p> <p>begrüsst ausdrücklich, dass Beschwerden gegen eine fürsorgliche Unterbringung nicht begründet werden müssen.</p>
<p>² Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine kurze Frist zur Beseitigung des Mangels an. Es kann stattdessen eine mündliche Befragung durchführen.</p>	<p>Avenir social: Weist darauf hin, dass eine mündliche Verhandlung zwingend stattfinden sollte.</p>
<p>Stellungnahme, mündliche Verhandlung § 74. ¹ Die Beschwerdeinstanz setzt den am Verfahren beteiligten Personen Frist zur schriftlichen Stellungnahme an. Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, verzichtet sie auf die Einholung einer Stellungnahme.</p>	<p>Grüne: Die von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen betroffenen Personen können ihre Beschwerde oft nur rudimentär begründen. Sie sind selten schreibgewandt. Wenn das Gericht keine mündliche Verhandlung durchführt, ist ein faires Verfahren ohne anwaltliche Vertretung des Betroffenen schwer vorstellbar. Allerdings muss das Gericht querulatorische Beschwerden mit vernünftigen Aufwand erledigen können. Es ist deshalb richtig, dass das Gericht offensichtlich unbegründete oder unzulässige Beschwerden ohne Verhandlung oder schriftliche Stellungnahmen abweisen kann (Absatz 1 Satz 2). Davon abgesehen sollte das Gericht in der Regel eine mündliche Verhandlung durchführen.</p>
	<p>OG: In Fällen klarer Unbegründetheit oder Unzulässigkeit soll der Vorinstanz keine Frist zur Vernehmlassung angesetzt werden müssen. Gründe für eine zwingende Vernehmlassung in solchen Fällen sind nicht auszumachen. Diese Regelung widerspricht auch dem Anliegen der speditiven Verfahrensführung. Ein Verzicht auf Vernehmlassung entspräche hingegen der Regelung der Zivilprozessordnung.</p>
<p>² Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen. Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie auf die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme verzichten.</p>	<p>ZAV: Es ist vorgesehen, dass die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen kann. Bei entsprechendem Antrag ist die Anhörung aber als obligatorisch zu erklären. Es geht in den fraglichen Verfahren um Personen, von denen sich das Gericht ein persönliches Bild machen soll, wenn das gewünscht wird und soweit die genannten fundamentalen Rechte in Frage stehen.</p>
<p>³ Wer einer Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung keine Folge leistet, verzichtet auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes. Die Vorladung ist mit einer entsprechenden Androhung zu verbinden.</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>Antragsrecht § 75. Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheids zulässig.</p>	
<p>Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung § 76. ¹ Die Beschwerdeinstanz lädt die Vorinstanz zur Vernehmlassung ein. Aus zureichenden Gründen kann sie die Vorinstanz zur Abgabe einer Vernehmlassung verpflichten. ² Die KESB kann statt eine Vernehmlassung einzureichen, im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren ihren Entscheid in Wiedererwägung ziehen.</p>	
<p>Anhörung in Verfahren betreffend die fürsorgereische Unterbringung § 77. ¹ Bei Beschwerden gegen die fürsorgereische Unterbringung hört die Beschwerdeinstanz die betroffene Person an.</p>	
<p>² Das Obergericht kann auf eine Anhörung verzichten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Bezirksgericht die betroffene Person angehört hat und b. die betroffene Person keine Anhörung verlangt. 	<p>Grüne: Heute hört das Obergericht die betroffene Person im Verfahren betreffend fürsorgereische Freiheitsentziehung sehr selten an. BeschwerdeführerInnen – ob anwaltlich vertreten oder nicht – dürften regelmässig eine Anhörung verlangen. Das bringt einen erheblichen Mehraufwand für das Obergericht.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>OG: Nach unserer Ansicht ist bei einem doppelten gerichtlichen Beschwerdeverfahren eine Anhörung vor Obergericht nur zwingend, wenn a) die erste Instanz sie versäumt hat oder wenn b) sie zur Abklärung der Verhältnisse erforderlich ist. Da das Bundesrecht keinen doppelten gerichtlichen Instanzenzug vorschreibt, genügt die Festschreibung der Anhörung in der ersten Instanz, da das doppelte gerichtliche Beschwerdeverfahren ein Mehr bedeutet.</p>
<p>Teilnahmepflicht der Einrichtung § 78. Die Beschwerdeinstanz kann bei Beschwerden gegen die fürsorgerische Unterbringung einer betroffenen Person die ärztliche Leitung der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.</p>	<p>Grüne: Dass das Gericht die ärztliche Leitung zur Teilnahme an der Verhandlung verpflichten kann, ist zu begrüßen. Die Teilnahme sollte die Regel sein. Das sollte das Gesetz so festhalten. Die behandelnden ÄrztInnen sind nicht unabhängig, haben die Betroffenen aber während ein paar Tagen oder sogar während ein paar Wochen erlebt und können wertvolle Informationen liefern.</p>
	<p>ZGPP: Stimmt der Bestimmung zu. Die Erfahrungen und Beobachtungen aus der Klinik sind für die Beurteilung absolut notwendig. Aus Momentaufnahmen können die Dimensionen einer psychischen Krankheit oder Störung oft nur sehr fragmentarisch festgestellt werden.</p>
<p>Entscheid § 79. ¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz kann: a. den angefochtenen Entscheid bestätigen, b. neu entscheiden, c. die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, sofern der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist. ² Das Obergericht kann die Sache aus zureichenden Gründen an die KESB zurückweisen. ³ Bei Entscheiden im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung ist die Rückwei-</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>sung an die Vorinstanz ausgeschlossen. ⁴ Die Vorinstanz hat die rechtliche Beurteilung mit der die Rückweisung begründet wird, ihrem Entscheid zugrunde zu legen.</p>	
<p>Mitteilung an die Aufsichtsbehörde § 80. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz teilt die Endentscheide in der Sache der administrativen Aufsichtsbehörde mit.</p>	
<p>Ergänzend anwendbare Bestimmungen § 81. Auf das Beschwerdeverfahren sind §§ 55 Abs. 2, 65 Abs. 1, 69 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Pro Mente Sana: Verfahren bei ... muss kostenlos sein. Formulierungsvorschlag: § 81 Abs. 1 und neu Abs. 2 Auf das Beschwerdeverfahren sind §§ 55 Abs. 2, 65 Abs. 1, 69 Abs. 1, 3, <u>3bis</u> und 4 sinngemäss anwendbar. <i>In Verfahren betreffend Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung i.S.v. Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB werden keine Kosten auferlegt.“</i></p>
	<p>ZAV: Auch für das Beschwerdeverfahren ist die uP ausdrücklich zu regeln (vgl. vorn nach § 69). Zudem ist der Verweis auf § 69 Abs. 4 (keine Parteientschädigungen) zu streichen. Dies könnte gewisse Parteien von einem Rechtsmittel abhalten.</p>